

Der folgende Ordnungstext ist die gültige Ordnung der Fachschaft der Studiengänge B.Sc. Umweltwissenschaften, M.Sc. Environmental Sciences, M.Sc. Ecotoxicology und 2-Fach-Bachelor Naturschutzbiologie, an der Universität Koblenz-Landau, Abt. Landau. Diese Ordnung tritt am mit Veröffentlichung in Kraft. Sie kann geändert werden, wenn in einer Fachschaftsversammlung die Mehrheit der Fachschaftsvertretung für die Änderung stimmt. Die Änderung muss im Benehmen mit dem Satzungsausschuss des Studierendenparlamentes geschehen.

I. Allgemeiner Teil

§1: Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

1. Die Fachschaft der Umweltwissenschaften wird gebildet aus allen ordentlich eingeschriebenen Studierenden sowie Doktorantinnen und Doktoranten des Bachelorstudiengangs Umweltwissenschaften, Masterstudiengang Environmental Sciences, Masterstudiengang Ecotoxicology, 2-Fach-Bachelorstudiengang Naturschutzbiologie.
2. Die Fachschaft der Umweltwissenschaften, im Folgenden nur Fachschaft genannt, ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts der verfassten Studierendenschaft in der Universität Koblenz-Landau, Abt. Landau.
3. Die Fachschaft ordnet ihre inneren Angelegenheiten selbst. Sie muss keine Rechenschaft ablegen gegenüber dem AStA, dem Studierendenparlament und den anderen Institutionen der Universität Koblenz-Landau, Abt. Landau. Nach Ablauf der Amtszeit der Fachschaftsvertretung (FV) ist ein Rechenschafts- und Finanzbericht dieser auf der Fachschaftsvollversammlung vorzulegen (vgl. §9 Abs. 4).
4. Sie hat das Recht, mit anderen Fachschaften zusammenzuarbeiten.

§2: Aufgaben

Die Fachschaftsvertretung vertritt die Interessen der Studierenden der Fachschaft:

1. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen.
2. Wahrnehmung der fachlichen Belange und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen.
3. Unterstützung bei der Förderung der Chancengleichheit für alle Menschen in der Fachschaft.
4. Aufbau und Pflege der nationalen und internationalen Beziehungen zu Studierenden oder deren Vereinigungen.
5. Einführung und Betreuung aller Studienanfängerinnen und Studienanfänger der Fachschaft.
6. Schutz der Rechte von Minderheiten.
7. Ein mehrheitlich gewähltes Mitglied der Fachschaftsvertretung vertritt die Interessen der Fachschaft bei Treffen des Fachschaftsrates.
8. Fachschaftsmitglieder sollen an der Arbeit der Fachschaftsvertretung teilnehmen und beteiligt werden.

§3: Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Fachschaft nach § 1 hat das aktive und passive Wahlrecht zur Fachschaftsvertretung.
2. Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anfragen und Anträge an die Fachschaftsvertretung zu richten.
3. Eine Fachschaftsvollversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 5% der Mitglieder der Fachschaft fordern.
4. Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht in einer

Fachschaftsvollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit die Fachschaftsvertretung abzuwählen. Dies ist nur möglich, wenn mindestens 30% der Mitglieder der Fachschaft in der Vollversammlung anwesend sind und gleichzeitig eine neue Fachschaftsvertretung gewählt wird.

§4: Organe der Fachschaft

1. Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
2. Fachschaftsvertretung (FV)
3. Ständige und zeitweilige Ausschüsse (AS)

II. Organe der Fachschaft

A. Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

§5: Grundsätze

1. Die FSVV ist die Versammlung aller Studierenden der Fachschaft.
2. Die FSVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie bringt den Willen der Fachschaft zum Ausdruck. Auf ihr haben alle Studierenden der Fachschaft Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
3. Eine FSVV wird einmal zu Beginn und einmal zum Ende des Semesters einberufen (vgl. §9 Abs. 4 Satzung). Die FSVV ist in der studentischen Stunde abzuhalten, wenn nicht schwerwiegende Gründe dagegensprechen.
4. Eine FSVV wird auf Beschluss der FV oder des Fachschaftsrates einberufen oder wenn mindestens 5% der Mitglieder der Fachschaft die Fachschaftsvertretung durch eine Unterschriftenliste dazu auffordern.
5. Die ordentlichen FSVV sind spätestens 7 Tage vor Durchführung innerhalb der Fachschaft unter Angabe der Tagesordnung durch eine

elektronische Einladung über den E-Mailverteiler der Universität Koblenz-Landau, Abt. Landau bekanntzugeben. Die Abstimmungsgegenstände sind während der Vorlesungszeit mindestens 120 Stunden (5 Tage) vorher zu veröffentlichen.

6. Die Beschlüsse der FSVV sind bindend für die Organe der Fachschaft, wenn mindestens 5 % der Fachschaftsmitglieder anwesend sind.

7. Bei jeder FSVV muss ein Protokoll erstellt werden, das mindestens hochschulöffentlich einzusehen ist. Dieses Protokoll muss vom FV-Vorsitz gegengelesen und innerhalb von 7 Tagen mit einer Unterschrift für die Veröffentlichung freigegeben werden.

§6: Aufgaben

Die FSVV hat die im Folgenden genannten Aufgaben:

1. Wahl der Fachschaftsvertretung gemäß §9 der Satzung.
2. Sofern in §3 Abs. 4 genannte Faktoren vorliegen: Abwahl der Fachschaftsvertretung.
3. Entscheidung durch einfache Mehrheit in außerordentlichen Angelegenheiten der Fachschaft.
4. Inkenntnissetzung der Mitglieder über die Angelegenheiten der Fachschaft.

B. Die Fachschaftsvertretung (FV)

§7: Grundsätze

1. Die Anzahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung ist auf die Anzahl an zu besetzenden Ämterpositionen beschränkt, die notwendig sind, um der Fachschaftsarbeit bestmöglich nachzukommen, höchstens jedoch 20. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

2. Jedes Mitglied der Fachschaftsvertretung verpflichtet sich, sich für die Belange der Fachschaft einzusetzen und seine politische Meinung sowie seine Glaubensrichtung und deren Bindungen nicht entgegen dem Wohl

der Fachschaft in die Fachschaftsarbeit einfließen zu lassen.

3. Die FV darf wegen ihrer Stimmabgabe nicht zur Verantwortung gezogen oder in irgendeiner Weise benachteiligt werden. Die Verantwortlichkeit der FV bei amtlichen Tätigkeiten ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

4. (a) Bei jeder Sitzung der FV muss ein Protokoll erstellt werden. Dafür wird auf jeder Sitzung durch den Fachschaftsvorsitz eine Protokollantin oder ein Protokollant bestimmt.

(b) Dieses Protokoll bedarf keiner Unterschrift, muss jedoch vom Fachschaftsvorsitz oder dessen Vertretung vor Veröffentlichung gegengelesen werden.

(c) Die Protokolle müssen hochschulöffentlich einsehbar sein.

(d) Die Protokolle müssen für 5 Jahre archiviert werden.

§8: Aufgaben

1. Die FV vertritt die Fachschaft nach außen und fungiert als Bindeglied zwischen Fachschaft und den Organen der Hochschule.

2. Sie vertritt die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Fachschaft.

3. Die FV handelt in ordentlichen Angelegenheiten selbstständig, ist aber dazu verpflichtet, gegenüber der Fachschaft in der FSVV Rechenschaft über sein Handeln abzulegen.

4. Die FV ist der Fachschaft über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Haushaltsmittel in der FSVV Rechenschaft schuldig.

5. Die FV bemüht sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten in allen, die Fachschaft betreffenden, Ausschüssen und Gremien um die Wahrung der studentischen Belange gemäß §2 dieser Ordnung.

§9: Zusammensetzung und Wahl

1. Der Fachschaftsvorstand setzt sich zusammen aus dem Fachschaftsvorsitz, der Stellvertretung des Vorsitzes und den Kassenwarten und Kassenwartinnen. Die/Der Kassenwart*in hat die Pflicht, der/m Finanzreferent*in nach Rechenschaft über die Finanzen der Fachschaft abzulegen, sollte die Fachschaft Fachschaftsgeld beantragen.

2. Aufgaben

- a. Der Fachschaftsvorsitz hat die folgenden Aufgaben:
- i. Vertretung nach innen und außen.
 - ii. Kontrolle der Stellvertretung und des/der Kassenwart*in.
 - iii. Einberufung der FSVV und der regulären Fachschaftsversammlungen.
 - iv. Vergabe von Vollmachten an Mitglieder der Fachschaft.
 - v. Unterschrift der Protokolle.
- b. Die Stellvertretung des Fachschaftsvorsitzes hat die folgenden Aufgaben:
- i. Vertretung des Fachschaftsvorsitzes in dessen Abwesenheit.
 - ii. Unterstützung des Fachschaftsvorsitzes bei dessen Arbeit.
- c. Die Kassenwärter*innen haben die folgenden Aufgaben:
- i. Verwaltung der Haushaltsmittel der Fachschaft.
 - ii. Teilnahme an den Haushalt betreffenden Sitzungen.
 - iii. Unterschrift der den Haushalt betreffenden Protokolle.
 - iv. Der Kassenwart oder die Kassenwärtin hat die Pflicht, der/m AStA-Finanzreferent*in und/oder Fachschaftsreferent*in nach Aufforderung Rechenschaft über die Finanzen der Fachschaft abzulegen.

3. Wahl

- a. Für die Vorbereitung und Organisation der Wahlen des

Fachschaftsvorstandes ist die Fachschaftsvertretung verantwortlich.

b. Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt eine Wahlleitung. Die Wahlleitung muss der Fachschaft angehören und darf nicht für eines der Ämter kandidieren. Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zuständig. Bei der Stimmauszählung kann sie durch weitere Studierende unterstützt werden.

c. Für jedes Amt erfolgt ein eigener Wahlgang.

d. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Fachschaftsvollversammlung schlägt Kandidaten und Kandidatinnen vor.

e. Die Wahl erfolgt nach den Prinzipien der Mehrheitswahl.

f. Die abgegebenen Stimmzettel müssen mindestens bis zu den nächsten Fachschaftsvertretungswahlen aufbewahrt werden.

4. Die reguläre Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 12 Monate.

a. Die Amtszeit kann gemäß §3 Abs. 4 durch Abwahl oder durch Rücktritt verkürzt werden.

b. Die Amtszeit endet mit der Exmatrikulation des Mitglieds.

c. Die Amtszeit endet mit dem Tod des Mitglieds.

5. Personalentscheidungen müssen mit der Einladung zur jeweiligen Sitzung bekannt gegeben werden.

Weitere Organe der Fachschaft

§11: Komitee

Das Komitee der Fachschaftsvertretung besteht aus maximal 16

Mitgliedern.

1. Aufgaben

Unterstützung des Vorstandes.

2. Wahl

a. Die Wahl findet gekoppelt an die Wahl der FV an den betreffenden Fachschaftsvollversammlungen statt.

b. Die Mitglieder der Fachschaft schlagen in der FSVV mindestens drei Kandidaten oder Kandidatinnen vor.

c. Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt eine Wahlleitung nach § 9 Abs. 3b.

d. Die Kandidaten und Kandidatinnen werden durch Mehrheitswahl gewählt.

e. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, kann aber durch einheitlichen Beschluss auch in offener Wahl erfolgen.

f. Die reguläre Amtszeit der Komiteemitglieder beträgt 12 Monate.

(i) Die Amtszeit kann gemäß §3 Abs. 4 durch Abwahl oder durch Rücktritt verkürzt werden.

(ii) Die Amtszeit endet mit der Exmatrikulation des Mitglieds.

(iii) Die Amtszeit endet mit dem Tod des Mitglieds.

§12: Zeitweilige Ausschüsse

1. Aufgaben

a. Unterstützung der FV in dem den Ausschuss betreffenden Bereich

2. Ernennung

- b. Zeitweilige Ausschüsse werden bei Bedarf gegründet.
- c. Zeitweilige Ausschüsse stehen für die freiwillige Mitarbeit aller Mitglieder der Fachschaft offen.
- d. Ist das Ziel des Ausschusses erreicht oder der Anlass für die Gründung nicht mehr gegeben, löst sich der Ausschuss wieder auf.

Landau, den 7.12.2016